

# **S a t z u n g**

des

**Christophorus Hospiz Vereins**

**Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.**

**Stand: 15.01.2015**

- 9.05.1993 Gründung des Vereins (Ilona Weissbrich)
- 12.05.1993 Errichtung der Satzung (Christine Lenk)
- 9.03.1994 Satzungsänderung
- 26.04.2004 Satzung neu begründet (Alfred v. Hofacker)
- 23.11.2004 Satzungsänderung genehmigt
  - 2005 Zuständig neu : Vereinsregistergericht München, Register-Nummer 100546  
Tel. 080-5597 3437 (Herr Willem)
- 27.07.2006 An Notar nur Änderungen der Vorstandsschaft und der Satzung.
- 26.04.2010 Ehrenamtspauschale in Satzung verankert
- 15.01.2015 Satzungsänderung OPAL gGmbH

## **Inhalt**

§ 1	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 2	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Mitgliedsbeitrag	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 5
§ 8	Vorstand	Seite 5
§ 9	Geschäftsführung	Seite 6
§ 10	Beirat	Seite 6
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 13	Beschlussfassung	Seite 8
§ 14	Satzungsänderung	Seite 9
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 9

Anmerkung : Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.  
Wo in der Satzung männliche Funktionsbezeichnungen erscheinen,  
gelten sie auch für Frauen.

## **§ 1 Zweck des Vereins**

- § 1.1 Zweck des Vereins ist alles zu fördern, was Menschen ein würdevolles, individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben ermöglicht.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- § 1.2 Hauptanliegen des Vereins ist es, für die ambulante und stationäre Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen, auch ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und dessen engerer Umgebung tätig zu sein.
- § 1.3 Ziel des Vereins ist, ein eigenes Hospiz für die Behandlung und Betreuung Schwerstkranker und Sterbender im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu errichten und zu fördern.
- § 1.4 Durch selbstlose Förderung derartiger Einrichtungen des Gesundheitswesens verfolgt der Verein ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- § 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 1.6 Der Zweck des Vereins soll vor allem durch die folgenden Aktivitäten verwirklicht werden :
- a) Beschaffung von Finanzmitteln,
  - b) Öffentlichkeitsarbeit, Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
  - c) Anleitung von Angehörigen Schwerstkranker, von interessierten Laien, von Pflegepersonal und Ärzten,
  - d) Kooperation mit öffentlichen Stellen (Gemeinden, Land, Bund) und mit privaten Organisationen,
  - e) Unterstützung von Angehörigen Schwerstkranker und Sterbender.
  - f) Eine Beteiligung an einer gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) ist dann möglich wenn:  
diese zur unmittelbaren Verwirklichung des gemeinnützigen Satzungszweckes dienlich ist,  
der Verein damit nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen nicht begünstigten Steuerpflichtigen tritt,  
die Beteiligung für die Zweckverwirklichung förderlich ist
- § 1.7 Zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann Zuwendungen, Erbschaften und jegliche weitere, ihm zufließende Mittel annehmen.
- § 1.8 Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins.

§ 1.9 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 1.10 Der Verein kann im Rahmen des § 62 AO Rücklagen bilden und seine Mittel dabei ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten sätzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

§ 2.1 Der Verein führt den Namen  
“Christophorus Hospiz Verein Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.”  
Er hat seinen Sitz in Geretsried.  
Der Verein ist beim Vereinsregistergericht München unter der Nummer 100 548 eingetragen. Der Name wurde mit dem Zusatz “e.V.” versehen.

§ 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

§ 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 3.3 Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 4.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.  
Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4.3 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben hinsichtlich ihrer Tätigkeit Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 4.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 4.5 Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge.
- § 4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- § 4.7 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt vor allem für Daten und Informationen, die schutzwürdige Belange begleiteter Personen oder des Vereins betreffen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- § 5.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.
- § 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- § 5.3 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- § 5.4 Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung bis zu zwei Monaten mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist,
  - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen Verhaltens, das zu den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
- § 5.5 Dem Mitglied ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äussern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- § 5.6 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu persönlicher Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
- § 5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf ausstehende Beiträge. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- § 6.1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzt wird.
- § 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Mai jeweils für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
- § 6.3 Das neue Mitglied zahlt bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Jahres den vollen Beitrag, bei Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte den halben Beitrag.
- § 6.4 Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag des Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- § 7 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- § 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Dieser Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- § 8.2 Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht zugleich einer Vereinigung angehören, deren Satzungsziel in wesentlichen Punkten dem Zweck des Hospizvereins widerspricht.
- § 8.3 Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (§ 26 BGB). Die Erteilung von Vollmachten an einzelne Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden ist zulässig.
- § 8.4 Bei Grundstücksgeschäften, Finanzierungsverträgen jeder Art und bei Geschäften, die jeweils einzeln einen Wert von 10.000 € übersteigen, wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.  
Bei Dienstverträgen ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

- § 8.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines personell unveränderten Vorstandes ist auch in einem Wahlgang als sog. Blockwahl zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
- § 8.6 Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend hiervon dürfen an Mitglieder des Vorstandes im Rahmen von § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz angemessene Vergütungen, sog. Ehrenamtszuschüsse, bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand unter Beachtung haushaltsrechtlicher Möglichkeiten.
- § 8.7 Aufgaben des Vorstandes sind
- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
  - b) Beschlussfassungen über alle Vereinsangelegenheiten, so weit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassenwart zieht die Mitgliedsbeiträge ein und erledigt die laufenden Zahlungen. Für Banküberweisungen sind die Unterschriften des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Aus dem Vereinsvermögen sind Rücklagen für die laufenden Aufgaben des Vereins, für den Betrieb der Geschäftsstelle sowie für Errichtung und Betrieb eines stationären Hospizes zu bilden. Der Vorstand hat sich regelmäßig über den Stand des Vermögens zu informieren.
- § 8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- § 9 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer i. S. § 30 BGB bestellen. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer einen Dienstvertrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beirat**

- § 10.1 Der Vorstand kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren Beiräte berufen. Erneute Berufungen sind möglich.
- § 10.2 Die Beiräte arbeiten ehrenamtlich. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand zu beraten und die Vereinsziele zu unterstützen. Der Vorstand kann einem Beiratsmitglied mit dessen Zustimmung Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der Beirat soll über wichtige Entscheidungen des Vorstandes informiert werden.

- 7 -

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- § 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- § 11.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- § 11.3 Die Mitglieder können zur Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Dringlichkeitsanträge stellen. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vier Tage vor der geplanten Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.
- § 11.4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

§ 12.0 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben :

- a) Wahl der Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.  
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Erteilung oder Verweigerung der Entlastungen,
- d) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- § 13.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- § 13.2 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmabgabe vor. Stimmenthaltungen sind unbeachtlich.  
Eine schriftliche Bevollmächtigung zur Stimmabgabe gegenüber einem Mitglied oder einem Vorstandsmitglied ist zulässig.
- § 13.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlußfassungen geheime Abstimmungen beschließen.
- § 13.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- § 13.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- § 13.6 Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- § 13.7 Die Protokollierung der Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer oder einen Vertreter.  
Das Protokoll muß die folgenden Angaben enthalten :
- a) Ort und Tag der Versammlung,
  - b) Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d) Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - e) Abstimmungsergebnisse mit Zahlen,
  - f) Unterschrift des Schriftführers.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

- § 14.1 Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung bekanntzugeben. Ein Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- § 14.2 Sollten redaktionelle Änderungen - angeregt durch Eintragungen, durch das Finanzamt oder Registergericht - erforderlich werden, so ist der Vorstand dazu berechtigt.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- § 15.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- § 15.2 Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an das Hospiz im Kloster Polling, Kirchplatz 3, 82389 Polling.  
Der Empfänger hat die Zuwendung unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

=====